

**Gebührensatzung mit Gebührentarif**  
**für die Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg**  
**vom 23.12.2016**

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) sowie der §§ 7, 41 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende Gebührensatzung mit Gebührentarif zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht, Gebührentarif**

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Stadt Bad Wünnenberg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung mit Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe nach Beantragung Abstand genommen, sind die Kosten von den Gebührenpflichtigen der Friedhofsverwaltung zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe entstanden sind.

(3) Werden beantragte Leistungen der Friedhofsverwaltung nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer

- a) Kraft Gesetzes die Bestattungskosten zu tragen hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder besitzt,
- c) eine Bestattung in einer Grabstätte veranlasst,
- d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
- e) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Sind die Gebührenpflichtigen nachhaltig zahlungsunfähig, haben sie bzw. ihre Bevollmächtigten dieses bei der Beantragung einer Leistung der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu offenbaren. Die beantragte Leistung wird dann nur erbracht, wenn unverzüglich nachgewiesen wird, dass die Gebühren über die Sozialhilfe oder einen anderen Kostenträger entrichtet werden.

**§ 3**  
**Entstehen der Gebührenpflicht/Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Leistung der Friedhofsverwaltung.

(2) Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf ein Konto der Stadt Bad Wünnenberg zu überweisen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf einem Konto der Stadt erfolgt.

(3) Die Leistungen der Friedhofsverwaltung können davon abhängig gemacht werden, dass die anfallenden Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden.

#### **§ 4 Beitreibung**

(1) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden gebührenpflichtig angemahnt.

(2) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Gebührensatzung mit Gebührentarif tritt am 01. 01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung mit Gebührentarif für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg vom 28.10.2016 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung mit Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg vom 28.10.2016 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Wünnenberg wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516), Zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 ([GV. NRW. S. 741](#))

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 23.12.2016

gez.: Rüter  
(Bürgermeister)

# TARIF ZUR GEBÜHRENSATZUNG

## für die Friedhöfe der Stadt Bad Wünnenberg

### 1. Gebühren für die Aufbewahrung von Leichnamen

1.1	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	205,00 Euro
1.2	Gebühr für die Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle oder in der Friedhofskapelle, bzw. bei Bedarf in einer Kühlzelle, bis zur Bestattung auf einem städtischen Friedhof	135,00 Euro
1.3	Gebühr für die Aufbahrung einer Leiche, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden soll, bis zu 24 Stunden	80,00 Euro,
	je weitere angefangene 24 Stunden	55,00 Euro

### 2. Bestattungsgebühren

Die Gebühren für Grabaushub (inkl. Grabschließung und Aufhügelung) und das Ausbetten von Leichen werden in Höhe der anfallenden Kosten durch ein Fremdunternehmen, auf volle 5 Euro gerundet, berechnet.

### 3. Gebühr für die Überlassung von Begräbnisplätzen

3.1	Sargbeisetzungen	
3.1.1	Gebühren für Reihengrabstätten	505,00 Euro
3.1.2	Gebühren für eine Wahlgrabstätte, je Grabstelle	535,00 Euro
3.1.3	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	18,00 Euro
3.2	Urnenbeisetzungen	
3.2.1	Gebühren für eine Urnengrabstelle für die Beisetzung bis zu 2 Urnen	425,00 Euro
3.2.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten je Jahr	14,50 Euro
3.2.3	Gebühren für eine anonyme Urnengrabstätte	760,00 Euro
3.2.4	Gebühren für eine pflegelose Sarg-Reihengrabstätte	1.155,00 Euro
3.2.5	Gebühren für eine pflegelose Urnen-Reihengrabstätte	680,00 Euro
3.3.1	Gebühren für eine Sargbeisetzung im Friedgarten je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.500,00 Euro
3.3.2	Gebühren für eine Urnenbeisetzung im Friedgarten je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	915,00 Euro
3.3.3	Verlängerung von Nutzungsrechten für Sargbeisetzungen im Friedgarten: je Jahr je Grabstelle	46,00 Euro
	Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten im Friedgarten: je Jahr je Grabstelle	27,00 Euro

#### **4. Gebühren für die Zustimmung oder Ablehnung zu Grabmalen, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen**

für die Entscheidung des Antrages

4.1 bei Kindergrabstätten	35,00 Euro
4.2 bei Reihengrabstätten	35,00 Euro
4.3 bei Wahlgrabstätten	45,00 Euro
4.4 bei Urnengrabstätten	35,00 Euro

Werden mehrere Anlagen oder Einrichtungen in das Zustimmungsverfahren Einbezogen, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.

#### **5. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen**

5.1 Abräumen von Grabstätten nach Rückgabe bzw. Ablauf des Nutzungsrechts	
5.1.1 für Einzelgrabstätten	180,00 Euro
5.1.2 für Wahlgrabstätten	265,00 Euro
5.1.3 für Urnengrabstätten	85,00 Euro
5.1.4 für Kindergrabstätten	85,00 Euro

Die Gebühren werden bereits bei der Überlassung der Grabstätte erhoben.

5.2 Fällen von Bäumen und Großsträuchern über 2 m Höhe auf Grabstätten anlässlich einer Beisetzung	85,00 Euro
5.3 Abstellen des städtischen Personals für zusätzliche Leistungen je Person und Stunde	45,00 Euro
5.4 Gebühr für die Unterhaltung von Grabstätten, die vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden, je Jahr	45,00 Euro